



Incoterms® 2020

Nationale und internationale
Handelsklauseln

Incoterms® 2020

Nationale und internationale
Handelsklauseln

| | | |
|---------------|----------|---|
| INHALT | 2 | Die Incoterms – eine internationale Sprache für den Handel Klauselübersicht und Einteilung |
| | 3 | Transportart und geeignete Incoterms-Klausel 2020 |
| | 4 | Grafik Gefahr- und Kostentragung |
| | 6 | Kosten Gefahrtragung Versicherungen |
| | 8 | FCA kaufen – CIP verkaufen |

Die Incoterms® – eine internationale Sprache für den Handel

Seit 1936 gibt es die „International Commercial Terms“ – kurz Incoterms genannt. Sie enthalten unter anderem exakte Regelungen (Klauseln) für Außenhandelsverträge über den Gefahren- und Kostenübergang vom Verkäufer auf den Käufer und wann eine Transportversicherung abzuschließen ist.

Die seit 1. Januar 2020 geltenden Incoterms 2020 berücksichtigen die gestiegenen Sicherheitsbedürfnisse beim Transport von Waren und den Bedarf an höherer Flexibilität beim Versicherungsschutz je nach Art der Waren.

Durch Verwendung der Incoterms werden Missverständnisse und kostspielige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien bei der Auslegung von Export- und Importkaufverträgen vermieden. Sie wurden 1953 erstmals überarbeitet und in den darauffolgenden Jahren durch mehrere Nachträge und zusätzliche Klauseln ergänzt.

Gegenüber der Fassung 2010 wurde die Klausel DAT in DPU geändert, da der Bestimmungsort kein Terminal sein muss, sondern jeder beliebige Ort sein kann. Ebenso wurden für die Klauseln CIF und CIP unterschiedliche Deckungshöhen beim Versicherungsschutz eingeführt. So wird in der Klausel CIF weiterhin eine Mindestdeckung gemäß den Klauseln (C) der Insitute Cargo Clauses (ICC) beibehalten. Somit gelten nur benannte Gefahren versichert. Die Klausel CIP fordert eine Deckung für „alle Gefahren“ nach den Klauseln (A) der ICC.

Transportart und geeignete Incoterms-Klausel 2020

| | |
|---|--|
| Für alle Transportarten, egal ob zu Land, Luft oder Wasser | EXW ab Werk (... benannter Ort) |
| | FCA frei Frachtführer (... benannter Ort) |
| | CPT frachtfrei (... benannter Bestimmungsort) |
| | CIP frachtfrei versichert (... benannter Bestimmungsort) |
| | DAP geliefert benannter Ort |
| | DPU geliefert benannter Ort entladen |
| | DDP geliefert verzollt (... benannter Ort) |
| Nur für See- und Binnenschifftransport | FAS frei Längsseite Schiff (... benannter Verschiffungshafen) |
| | FOB frei an Bord (... benannter Verschiffungshafen) |
| | CFR Kosten und Fracht (... benannter Bestimmungshafen) |
| | CIF Kosten, Versicherung, Fracht (... benannter Bestimmungshafen) |

Die Incoterms 2020 – vier unterschiedliche Gruppen, mit 11 Klauseln

| | | |
|--------------------|--|--|
| 1. Gruppe E | Die sogenannte E-Klausel oder „Abholklausel“. | EXW ab Werk |
| 2. Gruppe F | Die sogenannten F-Klauseln , bei denen der Verkäufer nicht den Haupttransport zu bezahlen hat. | FCA frei Frachtführer FAS frei Längsseite Schiff FOB frei an Bord |
| 3. Gruppe C | Die sogenannten C-Klauseln . Es handelt sich hierbei um „Absendeverträge“, da der Verkäufer zwar den Haupttransport bis zum benannten Bestimmungsort oder Bestimmungshafen zu bezahlen hat, jedoch die Gefahrtragung beim Käufer liegt. | CFR Kosten und Fracht CIF Kosten, Versicherung, Fracht CPT frachtfrei CIP frachtfrei versichert |
| 4. Gruppe D | Die sogenannten D-Klauseln . Es handelt sich hierbei um „Ankunftsverträge“, da der Verkäufer alle Kosten und Gefahren bis zum benannten Bestimmungsort oder Bestimmungshafen trägt. | DAP geliefert benannter Ort DPU geliefert benannter Ort entladen DDP geliefert verzollt |

Incoterms® ICC-Publikation

Die Grafik auf der folgenden Seite zeigt, wie bei den verschiedenen Klauseln die Gefahr- und Kostentragung sowie die Versicherungspflicht zwischen den Kaufvertragsparteien geregelt ist.

Wir empfehlen die eigene, exakte Lektüre der einzelnen Klauseln, da in einer solchen Darstellung nicht auf alle Detailfragen eingegangen werden kann.

Die ausführliche Beschreibung finden Sie in der Publikation Incoterms 2020 herausgegeben von der Internationalen Handelskammer (ICC).

ICC-Publikation Nr. 723 ED
ISBN 978-3-929621-73-0

Gefahren und Kosten gehen vom Verkäufer auf den Käufer über:

| | | Mit termingerechter Bereitstellung auf Grundstück (Werk, Lager, etc.) des Verkäufers oder an einem vom Käufer benannten Ort | Für FCA: Mit Übergabe an den vom Käufer bestimmten Frachtführer am vom Käufer benannten Ort Für CPT und CIP: Mit Übergabe an den vom Verkäufer benannten ersten Frachtführer. | Mit Lieferung der Ware längsseits Schiff, z. B. am Kai oder auf einem Binnenschiff im benannten Verschiffungshafen | Mit erfolgter Verladung auf dem Schiff im benannten Verschiffungshafen | Mit zur Verfügungstellung an Bord des Schiffes im vereinbarten Bestimmungshafen | Mit zur Verfügungstellung an der vereinbarten Stelle im benannten Bestimmungshafen oder -ort (entladen) | Mit zur Verfügungstellung am benannten Bestimmungsort (entladebereit auf dem ankommenden Beförderungsmittel) | Mit zur Verfügungstellung am benannten Bestimmungsort mit Einfuhrbewilligung (unentladen auf dem ankommenden Beförderungsmittel) |
|------------|--|---|--|--|--|---|---|--|--|
| EXW | ex works ab Werk (... benannter Ort) | ■ | | | | | | | |
| FCA | free carrier frei Frachtführer (... benannter Ort) | ■ | ■ | | | | | | |
| FAS | free alongside ship frei Längsseite Schiff (... benannter Verschiffungshafen) | ■ | ■ | ■ | | | | | |
| FOB | free on board frei an Bord (... benannter Verschiffungshafen) | ■ | ■ | ■ | ■ | | | | |
| CFR | Cost & Freight Kosten & Fracht (... benannter Bestimmungshafen) | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | | |
| CIF | Cost, Insurance & Freight Kosten, Versicherung und Fracht (... benannter Bestimmungshafen) | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| CPT | Carriage paid to ... frachtfrei (... benannter Bestimmungsort) | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| CIP | Carriage & Insurance paid to ... frachtfrei versichert (... benannter Bestimmungsort) | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| DAP | delivered at place geliefert benannter Ort | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| DPU | delivered at place unloaded geliefert benannter Ort entladen | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |
| DDP | delivered duty paid geliefert verzollt (... benannter Bestimmungsort) | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ |

■ Gefahrenübergang
■ Kostenübergang

■ CIP Transportversicherung für „alle Gefahren“ vorgeschrieben laut Klausel „A“ der „Institute Cargo Clauses“ zzgl. 10% imaginärer Gewinn (d. h. 110%) in der Währung des Kaufvertrages

■ CIP Transportversicherung laut Klausel vorgeschrieben auf Mindestbasis „C“ der „Institute Cargo Clauses“ zzgl. 10% imaginärer Gewinn (d. h. 110%) in der Währung des Kaufvertrages

Kosten

Kaufleute müssen wissen, welche Kosten im Preis enthalten sind. So besteht z. B. bei der Klausel **EXW – ab Werk** die einzige Verpflichtung des Verkäufers darin, die Ware auf seinem Gelände oder beim Käufer an einem bestimmten Ort zur Verfügung zu stellen. Bis dahin trägt er die Kosten, z. B. für die Verpackung, für Messen, Wiegen, Zählen und für die Qualitätsprüfung. Alle übrigen Kosten (Beförderung, Ausfuhrformalitäten, Ausfuhrkosten) hat der Importeur zu tragen und sind somit im Angebot nicht berücksichtigt. Im Gegensatz hierzu stellt ein Angebot auf Basis der Klausel **DDP – geliefert verzollt** die Maximalverpflichtung für den Verkäufer dar. In diesem Fall hat der Verkäufer die Ware am benannten Ort im Einfuhrland unentladen auf dem ankommenden Beförderungsmittel dem Käufer zur Verfügung zu stellen. Und er hat bis dahin alle anfallenden Kosten zu tragen.

Generell gilt, dass derjenige Vertragspartner, der die Frachtkosten zu tragen hat, auch für die Bereitstellung des Frachtraumes und die richtige Disposition verantwortlich ist.

Gefahrtragung

Im Sinne der Incoterms bedeutet Gefahrtragung, dass zwischen Verkäufer und Käufer im Kaufvertrag vereinbart wird, wer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware während des Transportes trägt. Trägt der Verkäufer die Gefahr, so kann er vom Käufer keine Zahlung für verlorengegangene oder beschädigte Ware verlangen, trägt der Käufer die Gefahr, so muss er die Ware trotz Verlust oder Beschädigung bezahlen. Derjenige, der die Gefahr trägt, hat also das finanzielle Risiko infolge eines Transportschadens und kann dieses über eine **Waren-Transportversicherung** abdecken.

Versicherungen

Bei den Incoterms 2020 wird Transportversicherung in zwei Klauseln erwähnt und zwar in der Klausel **CIF** (Kosten, Versicherung, Fracht) und auch in der Klausel **CIP** (frachtfrei versichert). In allen anderen Fällen, sofern keine besondere Regelung getroffen wurde, hat diejenige Vertragspartei, die die Gefahr trägt, auch zu ihrem Schutz für die Versicherung zu sorgen.

Diese zwei Klauseln verpflichten den Verkäufer, für den Käufer eine Transportversicherung abzuschließen. Während für die Klausel CIF nur eine Transportversicherung mit einer „eingeschränkten Deckung“ zu benannten Gefahren nach den Institute Cargo Clauses (ICC) „C“ eingedeckt werden muss, ist für die Verwendung der Klausel CIP Versicherungsschutz für „alle Gefahren“ gemäß den Institute Cargo Clauses „A“ zu besorgen. Das Krieg- und Streikrisiko ist, sofern dies möglich ist, nur auf besonderen Wunsch des Käufers auf dessen Kosten mitzuversichern. Die Versicherungssumme deckt den CIF- bzw. CIP-Preis zuzüglich 10% imaginären Gewinn. Der Versicherungsschutz gemäß der Klausel CIF muss mindestens bis zum Bestimmungshafen greifen, während er bei der CIP Klausel immer von „Haus zu Haus“ gelten muss. Wir empfehlen auch bei der Vereinbarung der Klausel CIF eine Deckung von „Haus zu Haus“ zu vereinbaren.



FCA kaufen – CIP verkaufen

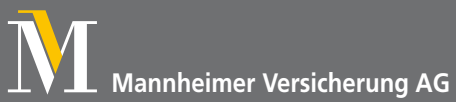
Wer mit FCA Ware importiert und mit CIP exportiert, sichert sich das Recht, die Versicherungsgesellschaft selbst auszuwählen und den Umfang des Versicherungsschutzes so zu bemessen, wie es seinem Interesse entspricht.

Die Vorteile des CIP-Verkaufs für den Exporteur

- Für den Exporteur ist die richtige Bemessung des Versicherungsschutzes vor allem eine Frage des Kundendienstes. Gegen welche Risiken muss die verkaufte Ware versichert werden und welche Deckung ist prämienmäßig am günstigsten? Am zuverlässigsten beurteilen das die Versicherer, die das Vertrauen des deutschen Exporteurs genießen und am ehesten bereit sind, ihm entgegenzukommen. Auch im Schadenfall hat der deutsche Exporteur die Gewähr, dass die Versicherer, die ihn ständig beraten, alle Schäden schnell und reibungslos abwickeln.
- Würde der deutsche Exporteur statt CIP FCA oder CFR verkaufen, so müsste er, um sicherzugehen, das Risiko des Vortransportes bis zum Gefahrenübergang im Verschiffungshafen dennoch auf eigene Kosten gesondert versichern.

Die Vorteile des FCA-Kaufs für den Importeur

Beim FCA-Kauf kann der Importeur – ebenso wie der Exporteur beim CIP-Verkauf – den Umfang des Versicherungsschutzes selbst bestimmen. Er kann sich darauf verlassen, dass er von seinen Versicherern richtig beraten wird und ein Prämienangebot erhält, das für ihn am günstigsten ist. Würde der Importeur CIP kaufen, so müsste er sich nach Handelsbrauch und Incoterms 2020 mit einer vom Verkäufer abgeschlossenen Versicherung begnügen, die vielleicht nicht seinen Vorstellungen entspricht.



Augustaanlage 66
68165 Mannheim
Telefon 06 21. 4 57 80 00
Telefax 06 21. 4 57 80 08
service@mannheimer.de
mannheimer.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit.